

An das Finanzamt	Eingangsvermerk	
	2010	
	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)	Team

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Diese Beilage ist **jedenfalls auszufüllen** und aufzubewahren, aber nur nach **Aufforderung** durch das Finanzamt vorzulegen.

Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung über die Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank, Mostbuschenschank im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft für 2010

Familien- oder Nachname und Vorname, Betriebsanschrift
--

1. Einkünfte aus Nebenerwerb laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

(für den Nebenerwerb ist grundsätzlich eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen)

Liegen die Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (ohne Privatzimmervermietung) und aus Be- und/oder Verarbeitung unter 24.200 Euro?

ja nein (diesfalls grundsätzlich gewerbliche Einkünfte)

Eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur, wenn die Nebentätigkeiten wirtschaftlich untergeordnet sind. Der Nachweis der Unterordnung entfällt, wenn die Einnahmen aus dem Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank insgesamt 24.200 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und

- die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundfläche mindestens 5 ha oder
- die Weinbaulich- oder gärtnerisch genutzte Grundfläche mindestens 1 ha beträgt.

Bei der Ermittlung der 24.200 Euro Grenze sind jedoch Einnahmen aus der Privatzimmervermietung und Dienstleistungen bzw. Gerätevermietungen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, soweit sie auf Selbstkostenbasis (keine Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) beruhen, nicht zu berücksichtigen. Wird die 24.200 Euro Grenze überschritten, liegen gewerbliche Einkünfte vor, die in der Einkommensteuererklärung (Vordruck E 1) im Punkt 7. a) anzuführen sind.

Liegen lediglich Einnahmen aus Nebenerwerb (ohne Be- und/oder Verarbeitung) vor und betragen diese mehr als 24.200 Euro, sind sie dann nicht als gewerblich anzusehen, wenn die Unterordnung der Nebentätigkeit im Verhältnis zum land- und forstwirtschaftlichem Hauptbetrieb nachgewiesen wird.

	Betrag
Einkünfte aus Dienstleistungen, Gerätevermietungen und anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten:	
1. Einnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe*, soweit diese die Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) übersteigen (z.B. Mähdrusch, Fuhrwerksdienste, Holzakkordanten)	
2. Einnahmen aus (überwiegenden) Maschinendienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten abzüglich 50% pauschale Betriebsausgaben (oder tatsächliche Betriebsausgaben); z.B. Kommunaldienste mit Traktor (Schneeräumung, Mähen von Straßenrändern und -böschungen)	
3. Ansonsten: Betriebseinnahmen minus tatsächliche Betriebsausgaben (z.B. Betriebshilfe ohne Betriebsmittel)	
Einkünfte aus Privatzimmervermietung (bis 10 Betten): Betriebseinnahmen abzüglich 50% pauschale Betriebsausgaben (oder tatsächliche Betriebsausgaben)	
Einkünfte (Gewinn) aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb Übertragen Sie bitte diesen Betrag im Formular E 1c bzw. im Formular E 6c in die Kennzahl 9743	

*) Hinweis zum Ansatz von ÖKL-Richtsätzen bei bäuerlicher Nachbarschaftshilfe

Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) nur Maschinenselbstkosten verrechnet, so werden diese in den Betrag von 24.200 Euro nicht eingerechnet. Wird dabei auch eine Arbeitsleistung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen erbracht, schadet dies solange nicht, als diese Arbeitsleistung nicht in den Gesamtpreis der Dienstleistung Eingang findet. Solange die ÖKL-Richtlinien auf diesem Grundsatz aufgebaut sind, bestehen keine Bedenken, wenn die ÖKL-Richtsätze zur Schätzung der Betriebsausgaben herangezogen werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit die Grenzen für das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO 1994 nicht überschreitet. Voraussetzung ist jedenfalls die Unterordnung der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe unter die Land- und Forstwirtschaft und die Verwendung der Betriebsmittel auch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Eine Unterordnung kann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdröschler, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Achtung: Bei Erbringung von Leistungen durch eine Landwirtin/einen Landwirt an einen (eigenen oder fremden) Gewerbebetrieb oder eine sonstige Leistungsempfängerin/einen sonstigen Leistungsempfänger, die keine Landwirtin/der kein Landwirt ist (z.B. Schneeräumung für die Gemeinde), können die ÖKL-Richtsätze zur Schätzung der Betriebsausgaben nicht herangezogen werden (Rz 4206 ff EStR 2000).

2. Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank (inklusive Umsatzsteuer):	Betrag
Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren	
Milchprodukte (z.B. Fruchtojogurt, Kakao, Fruchtmolke)	
Backwaren	
Gärtnerische Erzeugnisse (z.B. Kränze, Gestecke, Gewürzsträuße)	
Liköre, Brände, Sekt, Essig	
Holzprodukte (Bretter, Balken, gefrästes Rundholz, Pellets)	
Propolistinktur (Propoliscreme), Bienenwachskerzen, Bienenwachsfiguren, Honigzuckerl, Honig gemischt mit anderen Produkten (z.B. Früchten, Nüssen), Honiglikör, Honigbier, Verarbeitung von Rohwachs zu Mittelwänden	
Weitere nicht im Urproduktkatalog genannte Erzeugnisse (siehe unten)	
Eigenverbrauch aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank	
Gesamteinnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank	
Ausgaben: 70% der Gesamteinnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank	—
Einkünfte (Gewinn) aus Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank Übertragen Sie bitte diesen Betrag im Formular E 1c bzw. im Formular E 6c in die Kennzahl 9742	

Vollpauschalierte Land- und Forstwirte müssen die Erlöse aus Urprodukten nur im Rahmen des Buschenschanks (Most- bzw. Weinbuschenschank) als Betriebseinnahmen erfassen.

Als Urprodukte gelten (siehe Rz 4220 der Einkommensteuerrichtlinien):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z.B. Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Rohnen (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Erlöse aus Produkten, die keine der hier angeführten Urprodukte sind, gelten als be- und/oder verarbeitete Produkte und sind unter Punkt 2. als Betriebseinnahmen zu erfassen.

3. Mostbuschenschank	Betrag
Zukauf: Mostobst _____ kg	
Most _____ l	
Sonstige Getränke (zB Mineralwasser, Fruchtlimonade)	
Speisen, Buffetwaren, Tabakwaren	
Einnahmen aus Mostbuschenschank (inklusive Umsatzsteuer) Most und sonstige Getränke (z.B. Mineralwasser, Fruchtlimonade)	
Speisen, Buffetwaren	
Andere Einnahmen (z.B. Tabakwaren)	
Eigenverbrauch	
Gesamteinnahmen aus Mostbuschenschank	
Ausgaben: 70% der Gesamteinnahmen aus Mostbuschenschank	—
Einkünfte (Gewinn) aus Mostbuschenschank Übertragen Sie bitte diesen Betrag im Formular E 1c bzw. im Formular E 6c in die Kennzahl 9741	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum und Unterschrift